

gr den vielseitigen Interessen der Werktätigen und Jugendlichen entspricht. Er muß vor allen Dingen solche Veranstaltungen und Spiele enthalten, die der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft dienen.

§ 3

Der Wintersportkalender ist weitgehendst zu popularisieren und die Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit bei der Herrichtung der Laufstrecken, Rodelbahnen und Eisbahnen sowie zur aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen aufzurufen.

§ 4

In den unter § 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1952 aufgeführten Kreisen sind Massenquartiere in geeigneten Räumlichkeiten einzurichten und Privatquartiere bereitzustellen. In jedem dieser Kreise ist eine Anmeldestelle zur Erfassung und Verteilung der Quartiere einzurichten. Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind die Bürgermeister der Städte und Gemeinden verantwortlich.

Die Anschriften der Anmeldestellen werden bis zum 1. Januar 1953 vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport veröffentlicht.

§ 5

In folgenden Orten werden Ski- und Rodelausleihstationen eingerichtet:

Altenberg	Oberhof
Oberwiesenthal	Brodderode
Johanngeorgenstadt	

Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Bereitstellung von Räumen für diese Ausleihstationen verantwortlich. Sie übernehmen die Verwaltung der Materialien in den Ausleihstationen, die vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport zur Verfügung gestellt werden.

Tagesleihgebühren betragen

für Kinder und Jugendliche

1 Paar Ski.....	0,25 DM
1 Paar Skistiefel	0,50 DM
1 Rodelschlitten	0,25 DM

für Erwachsene

1 Paar Ski.....	0,50 DM
1 Paar Skistiefel	1,— DM
1 Rodelschlitten	0,50 bis 1,— DM.

§ 6

In den Städten

Dresden, Leipzig, Oelsnitz/Erzgeb., Erfurt (2 Stationen), Gera, Eisenach, Weimar, Halle, Dessau, Bitterfeld, Merseburg, Magdeburg, Zeitz, Brandenburg, Potsdam, Cottbus, Wismar, Stralsund, Schwerin, Berlin

werden Schlittschuhausleihstationen eröffnet. Die Räte der Städte sind für die Einrichtung dieser Schlittschuhausleihstationen verantwortlich.

Sie übernehmen die Verwaltung der Materialien.

Tagesleihgebühren betragen

für Kinder und Jugendliche	
für 1 Paar Schlittschuhe	0,25 DM
für Erwachsene	
für 1 Paar Schlittschuhe	0,50 DM.

§ 7

Die Ausgaben zur Unterhaltung der Ausleihstationen sowie die Einnahmen derselben sind nach voller Haushaltsklassifikation im Haushalt der Gemeinde aufzunehmen.

§ 8

Bei der Ausleihe von Wintersportmaterialien ist neben der Entrichtung der Leihgebühren ein gültiger Ausweis (z. B. Sportausweis) zu hinterlegen. Der Ausweis wird nach Rückgabe der geliehenen Materialien zurückgegeben.

§ 9

Zur Erlangung der Fahrpreismäßigung entsprechend des § 6 der Verordnung vom 11. Dezember 1952 wird folgende Regelung getroffen:

- Gruppen der Freien Deutschen Jugend und der Gesellschaft für Sport und Technik reichen ihre Anträge in zweifacher Ausfertigung auf Fahrpreismäßigung bei ihren zuständigen Kreisleitungen zur Bestätigung und Weiterleitung an die Direktion der Reichsbahn ein. Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften richten ihre Anträge zur Bestätigung und Weiterleitung an das zuständige Kreiskomitee für Körperkultur und Sport.
- Um Anrecht auf Fahrpreismäßigung zu erhalten, muß die Gruppe mindestens fünf Personen und einen Leiter zählen.
- Auf dem Antrag zur Fahrpreismäßigung müssen die Abfahrts- und Rückreisetape, Zeiten, Strecke, Teilnehmerzahl sowie der Name, Wohnort und die Nummer des Deutschen Personalausweises des Gruppenleiters enthalten sein.
- Der durch die jeweilige Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend, der Gesellschaft für Sport und Technik oder das Kreiskomitee für Körperkultur und Sport bestätigte Antrag ist bei dem Fahrkartenverkauf vorzulegen und dient dem Gruppenleiter als Ausweis für die Dauer der Reise.
- Der Antrag zur Erlangung der Fahrpreismäßigung muß mindestens fünf Tage vor dem Abfahrtstag eingereicht werden; der Reichsbahn müssen die Anträge mindestens drei Tage vor Antritt der Fahrt von den zuständigen Kreisleitungen oder Kreiskomitees für Körperkultur und Sport zugestellt werden.

Berlin, den 18. Dezember 1952

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport

Ewald
Vorsitzender